

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Begründung zur 67. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich an der Straße "Im Ruhrtal" im Ortsteil Wennemen

Verfahrensstand: Abschließender Beschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Anlass
3. Darstellungen im Regionalplan und im wirksamen Flächennutzungsplan
4. Darstellungen in der 67. Änderung des Flächennutzungsplans und wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB
5. Erschließung
6. Art der baulichen Nutzung
7. Freiflächen
8. Ver- und Entsorgung
9. Denkmalpflege
10. Natur- und Landschaftsschutz
11. Kampfmittel / Altlasten
12. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
13. Immissionsschutz
14. Geltungsbereich der Planänderung
15. Flächenbilanz
16. Umweltbericht
17. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
18. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Anlage 1: Text und Karte (Auszug) der FFH-Gebietsausweisung „DE – 4614 – 303 „Ruhr“

Anlage 2: Übersicht über die Lage der Altlast-Verdachtsflächen

Abkürzungen:

FNP.....Flächennutzungsplan
67. FNP-Änderung.....67. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
Geltungsbereich.....Geltungsbereich der 67. FNP- Änderung

1. Vorbemerkungen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede fasste am 03.09.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 67. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und beauftragte den Bürgermeister, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen sowie die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Landesplanungsgesetz einzuholen. Das Amtsblatt Nr. 13 vom 09.09.2015 enthielt die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Auslegungszeitraumes vom 10.09.2015 bis 09.10.2015. Zusätzlich informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 04.09.2015 die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung gelegenen Grundstücke und die Eigentümerschaften der angrenzenden Grundstücke von dem Auslegungszeitraum und bat um Abgabe einer Stellungnahme. Mit Schreiben vom 04.09.2015 informierte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede ferner die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend und bat diese um Abgabe einer Stellungnahme.

Des Weiteren bat die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 18.08.2015 um die landesplanerische Stellungnahme gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch i. V. m. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz. Eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde, wonach landesplanerische Bedenken nicht bestehen und die 67. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Landesplanung angepasst ist, ging mit Verfügung vom 16.09.2015 ein. Am 10.12.2015 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und fasste den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Das Amtsblatt Nr. 19 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 18.12.2015 enthielt die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und die Terminierung des Auslegungszeitraumes. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 06.01.2016 bis 05.02.2016.

Zeitlich parallel benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 16.12.2015 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und im nahen Umfeld des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung gelegenen Grundstücke von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 16.12.2015 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme.

Des Weiteren bat die Kreis- und Hochschulstadt Meschede mit Schreiben vom 14.12.2015 um die landesplanerische Stellungnahme gem. § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz. Eine schriftliche Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde, wonach landesplanerische Bedenken nicht bestehen und die 67. Flächennutzungsplanänderung an die Ziele der Landesplanung angepasst ist, ging mit Verfügung vom 07.01.2016 ein. Am 30.06.2016 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Stellungnahmen und fasste anschließend den abschließenden Beschluss zu der 67. Flächennutzungsplanänderung.

2. Anlass

Um im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können, hatte der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 17.10.2013 unter dem Thema:

„Beschluss zur Schaffung der Voraussetzungen für die landesplanerische Anpassung der 61. FNP-Änderung Enste-Nord/ Steinwiese im Sinne von § 34 Landesplanungsgesetz“

festgelegt, dass an mehreren Flächenstandorten GE/GI-Darstellungen im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden sollen, welche gewerblich nicht genutzte (unbebaute) Grundstücke und nicht betriebsgebundene Flächen betreffen. Nach diesem Beschluss soll die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Wennemen an der Straße „Im Ruhrtal“ greifen.

Außerhalb der gewerblich genutzten Grundstücke und außerhalb der Grundstücke, für die eine gewerblich-bauliche Nutzungsabsicht besteht, ist daher die bisherige Darstellung „Gewerbegebiet (geplant)“ in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ oder in eine andere Nutzungskategorie zu ändern, was durch die 67. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bewerkstelligt wird.

3. Darstellungen im Regionalplan und im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplans ist im gültigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, rechtswirksam seit dem 30.03.2012, überwiegend als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt, teilweise überlagert von der Darstellung „Überschwemmungsbereiche“. Die vorhandene Sportplatzfläche tangiert mit ihrer Südgrenze die Abgrenzung der im Regionalplan ausgewiesenen Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Des Weiteren enthält der Regionalplan die Darstellung eines Schienenweges für den überregionalen und regionalen Verkehr im Streckenabschnitt der Oberen Ruhrtalbahn.

Der Gebietsentwicklungsplan von 1996 sah südlich der Bahn in dem hier betrachteten Bereich einen geräumigen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich vor, der durch den jetzt wirksamen Regionalplan vollständig zurückgenommen worden ist. Mit der 67. FNP-Änderung wird dieser Vorgang nunmehr auch in der Flächennutzungsplanung der Stadt nachvollzogen, was dem Ratsbeschluss vom 19.06.2008 entspricht (s. Vorlage VO/7/494 vom 29.05.2008 zur Fortschreibung des Regionalplans Kreis Soest/ Hochsauerlandkreis).

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt den Geltungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplans

- zum Teil als „Gewerbegebiet - Bestand“,
- zum Teil als „Gewerbegebiet - geplant“
- zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft
- zum Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Sportplatz – und
- zum Teil als Eisenbahnanlage

dar.

Ferner enthält der wirksame Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung eine Trassendarstellung der vorhandenen Ferngasleitung und eine Trassendarstellung der vorhandenen oberirdischen Stromfreileitung – 30 kV – mit Schutzstreifen sowie die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Ruhr.

4. Darstellungen in der 67. Änderung des Flächennutzungsplans und wesentliche Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB

In der Planzeichnung enthält die 67. Änderung des wirksamen FNP in einem Teilbereich jeweils die Darstellung

- Gewerbegebiet
- Gewerbegebiet mit Einschränkungen
- Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung
- Mischgebiet
- Wohnbaufläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Sportplatz –
- Eisenbahnanlage
- bestehende örtliche Straße
- Sauerlandrading (Nordschleife) und
- Fläche für den Ruhenden Verkehr – Parkplatz, der dem Sauerlandrading zugeordnet ist („Park and Bike“).

Ferner enthält die 67. FNP-Änderung eine Trassendarstellung der vorhandenen Ferngasleitung und eine Trassendarstellung der vorhandenen oberirdischen Stromfreileitung – 30 kV – mit Schutzstreifen sowie die Grenze des Überschwemmungsgebietes „Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ der Ruhr gem. Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.02.2015, Az.: 54.03.01.11.

Zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 2a BauGB ist folgendes auszuführen:

In den baulich nutzbaren bebauten und unbebauten Flächen, also in dem „Gewerbegebiet“, dem „Gewerbegebiet mit Einschränkungen“, dem „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“, der „Wohnbaufläche“ und in dem „Mischgebiet“, ergeben sich durch die Überplanung keine Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen, da diese Flächen bereits in der FNP-Altfassung als Bauflächen gewidmet waren. Diese Aussage gilt auch für die Flächen, welche die 67. FNP-Änderung als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ widmet und vorher in der FNP-Altfassung als „Eisenbahnanlage“ dargestellt war. Bahnrechtlich gewidmete Flächen waren durchaus (nach Bahnrecht) bebaubar bzw. versiegelbar. Der Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung enthält in Folge der in ihrem Umfang reduzierten gewerblich nutzbaren Flächen eine Konzeption, die nicht zu einer Erhöhung der LKW - und PKW - Verkehrsströme im vorgelagerten Straßennetz führt und nicht zu zusätzlichen Emissionen gegenüber den Verhältnissen im wirksamen Flächennutzungsplan führt.

Eine angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz ist gegenwärtig im gewerblich genutzten Abschnitt, in der Wohnbaufläche und in dem Mischgebiet gewährleistet, wobei für den gewerblich nutzbaren Abschnitt ein Kontingent von 800 l/ min. ü. 2 Stunden aus dem Trinkwassernetz entnommen werden kann und weitere 800 l/ min. ü. 2 Stunden aus der nahe gelegenen Ruhr zu entnehmen sind.. Für den Abschnitt des „Gewerbegebietes mit Einschränkungen, Bahnverladung“, der zwischen „Im Ruhrtal 54“ und „Im Ruhrtal 14“ gelegen ist, ist das leitungsgebundene Kontingent von 800 l/ min. ü. 2 Stunden für Löschwasser erst noch herzustellen. Für die Wohnbaufläche und für das Mischgebiet kann bereits gegenwärtig jeweils eine Löschwassermenge von 800 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt werden.

Die Entwässerung der baulich genutzten Grundstücke und der Straßenflächen erfolgt über einen vorhandenen Mischabwasserkanal, den sogenannten „Ruhrtalsammler“, der in die Straßenparzelle der Straße „Im Ruhrtal“ eingezogen ist. Des Weiteren können auch die als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ dargestellten Flächen in den Ruhrtalsammler entwässern. Für letztere ist ein Kanalisationssystem neu herzustellen.

In Bezug auf

- Luftfremde Stoffe
- Schallabstrahlungen
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

gewährleistet die der Konzeption zu Grunde gelegte Strukturierung in den Kategorien

- Gewerbegebiet
- Gewerbegebiet mit Einschränkungen
- Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung
- Mischgebiet,

dass die Wohnnutzung, die innerhalb des Geltungsbereiches und außerhalb des Geltungsbereiches (nördlich der Bahnlinie) gelegen ist, nicht unzumutbar belastet wird.

Des Weiteren gilt, dass in den definierten Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der damit zusammenhängenden Verwaltungsvorschriften und Verordnungen greift. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass unzumutbare zusätzliche Belastungen nicht

auftreten werden, da Öl- und Gasheizungen, KFZ-Motoren und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

5. Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Änderungsgeltungsbereiches, der bislang in Teilbereichen gewerblich, durch Wohnnutzungen, als Sportplatz und agrarisch genutzt wird, erfolgt wie bisher ausgehend von der Straße „Im Ruhrtal“. Teile der agrarisch genutzten Flächen werden durch Feldwege erschlossen, die in die Straße „Im Ruhrtal“ einbinden.

6. Art der baulichen Nutzung

Die vorliegende Bauleitplanung stellt die folgenden baulichen Nutzungen dar:

- a. Gewerbegebiet
- b. Gewerbegebiet mit Einschränkungen
- c. Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung
- d. Mischgebiet
- e. Wohnbaufläche

Im Einzelnen:

Vorbemerkung: Um das in Kap. 2 „Anlass“ genannte Ziel zu stützen, an dem Flächenstandort Wennemen Gewerbegebietsdarstellungen im Flächennutzungsplan zurückzunehmen, widmet die 67. FNP-Änderung nur diejenigen Flächen,

- die bereits gewerblich-baulich genutzt werden und
- diejenigen Flächen, für die bereits eine gewerblich-bauliche Nutzungsabsicht besteht,

als Gewerbegebiet bzw. als Gewerbegebiet mit Einschränkungen bzw. als Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung.

Zu der Darstellung „Gewerbegebiet“

Die Darstellung überlappt gewerbliche Flächen, die von einem großen Straßen- und Tiefbaubetrieb einschließlich Fuhrpark, einem großen Betrieb der Holzindustrie, einem Betrieb für die Haltung von Schafen einschließlich der Unterbringung von Maschinen, Heu und Stroh und einem Betonsteinbetrieb/Steinmetzbetrieb genutzt werden.

Zu der Darstellung „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - GEb“

Die Darstellung überlappt gewerbliche Flächen, die von einem Hochbaubetrieb und einem Autoverwertungsbetrieb genutzt werden. Da diese in einem geringen räumlichen Abstand zu den schutzwürdigen vorhandenen Wohnnutzungen nördlich der Eisenbahn und südlich der Straße „Im Ruhrtal“ gelegen sind, ist es erforderlich, zum Schutz dieser angrenzenden vorhandenen Wohnnutzungen ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEb) darzustellen.

Zu der Darstellung „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“

Die Darstellung überlappt Flächen nördlich der Straße „Im Ruhrtal“, die ehemals dem Eisenbahnbetrieb gewidmet waren, aus der Eisenbahnwidmung entlassen und nachfolgend von privaten Gewerbetreibenden aus dem südlich gelegenen Gewerbegebiet erworben worden sind. Hier besteht demzufolge eine gewerblich-bauliche Nutzungsabsicht durch die ansässigen Gewerbebetriebe. Möglich ist damit eine Erweiterung der Betriebsflächen auch für Produktionszwecke, nicht nur für Lagerzwecke. Aus folgenden Gründen ist diese Entscheidung, welche die Belange der Wirtschaft berücksichtigt, städtebaulich sinnvoll: Die ansässigen Gewerbebetriebe werden aufgrund der betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten auf den angrenzenden Flächen die erforderliche Flexibilität erhalten, um auf neue Tendenzen am Markt zu reagieren und Chancen nutzen zu können. Gleichzeitig erhalten die Gewerbebetriebe eine positive Zukunftsperspektive an diesem Flächenstandort, da eine Betriebserweiterung auch für Produktionszwecke auf benachbarten Flächen realisiert werden kann. In der Zusammenschau ergibt sich, dass die Existenz der Gewerbebetriebe an dem vorhandenen Standort langfristig gesichert wird.

Da die in Rede stehenden gewerblichen Bauflächen, gelegen nördlich der Straße „Im Ruhrtal“, in einem geringen räumlichen Abstand zu den schutzwürdigen vorhandenen Wohnnutzungen nördlich der Eisenbahn gelegen sind, ist es erforderlich, diese Flächen zum Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnnutzungen als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEb) darzustellen.

Ferner enthält der Zusatz mit dem Begriff „Bahnverladung“ die Information, dass in dieser Teilfläche, die überwiegend geschottert ist, seit alter Zeit Verladungen von Eisenbahngütern auf die Schiene stattfanden. Diese Nutzung soll auch künftig möglich sein, z. B. für die Holzverladung.

Zu der Darstellung „Mischgebiet“

Der vorhandene Bebauungsansatz „Im Ruhrtal 80, 82, 84 und 88“, gelegen südlich der Straße „Im Ruhrtal“, ist ein Bereich, der einerseits durch Wohnnutzungen besetzt ist und andererseits aber auch von den nörd-

lich anschließenden Betriebsflächen, die von einer Hochbaufirma und einem Autoverwertungsbetrieb genutzt werden (jetzt: „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - GEb“) gewerblich geprägt wird und durch diese Betriebe auch vorbelastet wird. Nach der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes war dieser Bebauungsansatz,

- der im Grundstück „Im Ruhrtal Nr. 80“ zwischenzeitlich eine Metallpoliererei einer Metallwarenfabrik enthielt,
- zusammen mit den nördlich der Straße „Im Ruhrtal“ anschließenden Betriebsflächen, die von einer Hochbaufirma und einem Autoverwertungsbetrieb genutzt werden,

als „Gewerbegebiet – Bestand“ gewidmet. Dieses ist aus der heutigen Sicht nicht sachgerecht, da damit eine Erhaltungs- und Entwicklungsperspektive für die vorhandene Wohnnutzung entfällt. Im Gegensatz hierzu wird dieser Bereich als Mischgebiet gewidmet, d. h. es sollen zukünftig neben gewerblichen Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, auch die vorhandenen Wohnnutzungen zulässig sein. Damit entspricht der zulässige Störungsgrad der gewerblichen Betriebe demjenigen Standard, der für Gewerbebetriebe in Mischgebieten i. S. v. § 6 BauNVO gilt.

Des Weiteren wird die erste Bautiefe des Grundstücks Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstück 597 als „Mischgebiet“ dargestellt, um den baulichen Ansatz an der Straße „Im Ruhrtal“ nach Westen zu arrondieren. Festzustellen ist, dass diese erste Bautiefe planungsrechtlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gelegen ist. Zu begründen ist die baulich nutzbare Darstellung „Mischgebiet“ damit, dass an diesem Flächenstandort, gelegen unmittelbar zwischen dem vorhandenen Sportplatz im Westen und dem vorhandenem Mischgebiet im Osten, ein „Gewerbegebiet mit Einschränkungen“ aufgrund des Konfliktpotentials städtebaulich nicht sinnvoll ist.

Zu der Darstellung „Wohnbaufläche“

Der vorhandene Bebauungsansatz „Im Ruhrtal 2, 2a bis 14“ (gerade) südlich der Straße „Im Ruhrtal“, mit einer Doppelgarage nördlich der Straße „Im Ruhrtal“, ist ein Bereich, der ausschließlich durch Wohnnutzungen besetzt ist. Nach der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes war dieser Bebauungsansatz aus acht Wohngebäuden als „Gewerbegebiet – geplant“ gewidmet. Dieses ist aus der heutigen Sicht nicht sachgerecht, da damit eine Erhaltungs- und Entwicklungsperspektive für die vorhandene Wohnnutzung entfällt. Im Gegensatz hierzu soll mit Hilfe der Widmung als Wohnbaufläche dieser vorhandenen Wohnnutzung eine Erhaltungs- und Entwicklungsperspektive gegeben werden. Für eine Umnutzung zu einem Gewerbegebiet besteht kein Bedarf.

7. Freiflächen

Dargestellt werden in der vorliegenden Bauleitplanung die folgenden Freiflächennutzungen:

- a. Fläche für die Landwirtschaft
- b. Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Sportplatz – .

Im Vergleich zum wirksamen FNP überdeckt die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ diejenigen Flächen, die im wirksamen FNP als Gewerbegebiet - geplant dargestellt waren und

- außerhalb der gewerblich genutzten Grundstücke und
- außerhalb der Grundstücke, für die eine gewerblich-bauliche Nutzungsabsicht besteht

gelegen sind, um das in Kap. 2 „Anlass“ genannte Ziel zu stützen, an dem Flächenstandort Wennemen Gewerbegebietsdarstellungen im Flächennutzungsplan zurückzunehmen.

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Sportplatz – wird unverändert aus dem wirksamen FNP übernommen.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Zur Ver- und Entsorgung im Bereich der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“

Diese Fläche liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Sie verursacht keinen isolierten zusätzlichen Erschließungsbedarf im Bereich der leitungsgebundenen Erschließung.

8.2 Zur Ver- und Entsorgung im Bereich im Bereich der baulichen Nutzungen und im Bereich der Darstellung „Grünfläche mit der Zweckbestimmung–Sportplatz-“

8.2.1 Zur Wasser-, Gas- und Stromversorgung

In den Bereichen der Darstellungen

- a. Gewerbegebiet
- b. Gewerbegebiet mit Einschränkungen
- c. Mischgebiet
- d. Wohnbaufläche
- e. und „Grünfläche mit der Zweckbestimmung–Sportplatz-“

kann die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt werden. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Begrd 67_FNP im Bereich a.docx

Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger. Für den Abschnitt des „Gewerbegebietes mit Einschränkungen, Bahnverladung“, der zwischen „Im Ruhrtal 54“ und „Im Ruhrtal 14“ gelegen ist, sind die leitungsgebundenen Infrastrukturen erst noch herzustellen, soweit dieses für die jeweilige Nutzung erforderlich ist. Für den restlichen Abschnitt dieser Flächenkategorie sind die leitungsgebundenen Infrastrukturen bereits vorhanden.

8.2.2 Zur Frage der angemessenen Löschwasserversorgung

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ der DVGW ist für Gewerbegebiete im Falle von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen der baulichen Anlagen eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Für Wohnbauflächen und Mischgebiete ist eine Löschwassermenge von 800 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Diese Werte legt auch das Protokoll des HSK von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung zugrunde.

Festzuhalten ist: Die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 1.600 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gegenwärtig im gewerblich genutzten Abschnitt gewährleistet (Aussage der Hochsauerlandwasser GmbH vom 04.08.2015), wobei ein Kontingent von 800 l/ min. ü. 2 Stunden aus dem Trinkwassernetz entnommen werden kann und weitere 800 l/ min. ü. 2 Stunden aus der nahe gelegenen Ruhr zu entnehmen sind. Für den Abschnitt des „Gewerbegebietes mit Einschränkungen, Bahnverladung“, der zwischen „Im Ruhrtal 54“ und „Im Ruhrtal 14“ gelegen ist, ist das leitungsgebundene Kontingent von 800 l/ min. ü. 2 Stunden für Löschwasser erst noch herzustellen.

Für die Wohnbaufläche und für das Mischgebiet kann bereits gegenwärtig jeweils eine Löschwassermenge von 800 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt werden (Aussage der Hochsauerlandwasser GmbH vom 04.08.2015).

Allgemein gilt: Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne unter dem Gewerbebau, gewährleistet werden.

8.2.3 Zur Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung der baulich genutzten Grundstücke und der Straßenflächen erfolgt über einen vorhandenen Mischabwasserkanal, den sogenannten „Ruhrtalsammler“, der in die Straßenparzelle der Straße „Im Ruhrtal“ eingezogen ist. Des Weiteren können auch die als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ dargestellten Flächen in den Ruhrtalsammler entwässern.

Zu der Forderung des § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung, für das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, bereits bei der Planung die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen für eine Versickerung oder für eine Verrieselung oder für eine ortsnahe Einleitung (ggfs. ohne Vermischen mit Schmutzwasser über einen Transportkanal) in ein Gewässer zu berücksichtigen, sofern dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, ist folgendes auszuführen:

Der Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung ist in den genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf der Kreis- und Hochschulstadt Meschede einbezogen worden. Nach diesem genehmigten zentralen Entwässerungsentwurf wurde die Kanalnetzplanung abgeschlossen und das Mischabwasserkanalsystem in dem betrachteten Bereich fertig gestellt. Der Geltungsbereich ist demzufolge bereits an dieses Mischabwassersystem angeschlossen. Eine Beseitigung der Abwässer im Trennkanalesystem würde einen unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand bedeuten bzw. die bereits vorgenommenen Investitionen in das Mischentwässerungssystem nachträglich entwerten, was vermieden werden soll. Somit kommt § 51 a (3) des LWG zur Anwendung. Danach ist von der Verpflichtung nach § 51 a (1) LWG das Niederschlagswasser ausgenommen, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden soll, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand für eine anderweitige Entwässerung nach § 51 a (3) LWG unverhältnismäßig ist.

Ergebnis: Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers wie dargestellt über den Ruhrtalsammler in die Kläranlage Wildshausen stellt die wasserwirtschaftlich sinnvollste Lösung dar.

8.2.4 Abfallbeseitigung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient.

8.2.5 Boden- und Bauschuttmassen

Die im Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

9. Denkmalpflege

Im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale. Über Bodendenkmale liegen Erkenntnisse nicht vor.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ohnehin bei Erteilung von Baugenehmigungen in diesem Gebiet in den Bauschein eine Auflage aufgenommen wird, wonach Bodenfunde den zuständigen Stellen zu melden sind und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

10. Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auch bei der Änderung von Bauleitplänen zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Sind diese zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB). Hierzu ist folgendes auszuführen:

a.

Die bestandsgebundenen Bereiche mit vorhandenen Überbauungen liegen planungsrechtlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB. Die Pflicht, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, entfällt für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB.

b.

Außerhalb der bestandsgebundenen Bereiche mit vorhandenen Überbauungen handelt es sich im Wesentlichen um Flächen, die planungsrechtlich im Außenbereich gelegen sind, also um die Flächen, die als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ dargestellt sind. Hier sind Vorhaben gemäß § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“) zu beurteilen. Für Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich wird die Pflicht, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, im Einzelvorhaben-Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde abgearbeitet und individuell festgelegt.

11. Kampfmittel / Altlasten

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegen keine Erkenntnisse vor.

Zu Altstandorten und Altablagerungen

In der Vorbereitungsphase hatte der Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz mit Schreiben vom 03.08.2015 eine Stellungnahme abgegeben, wonach das Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen für Teilflächen des Geltungsbereiches der 67. FNP-Änderung Eintragungen enthält, die auch zeichnerisch kenntlich gemacht worden sind. Das Schreiben der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bei dem Hochsauerlandkreis, Az.: TOP 65/2015, vom 07.10.2015, abgegeben im Rahmen der Trägerbeteiligung, enthielt einen zusätzlichen Eintrag (s. Anlage 2).

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat als Trägerin der Bauleitplanung wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen und im Rahmen des Abwägungsverfahrens zu prüfen, ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist.

Zur Flächennummer 194615-2729

Nach Auswertung der Hausakten „Im Ruhrtal 68“ ergibt sich folgendes:

Der Eintrag der Flächennummer 194615-2729 deckt sich mit den Angaben in der Hausakte, wonach die Nutzung des Grundstückes als Betonsteinbetrieb/Steinmetzbetrieb anzusprechen ist. Ein Wohngebäude (Wohnnutzung) ist ebenfalls vorhanden. Über Bodenverunreinigungen sind der Hausakte keine Erkenntnisse zu entnehmen. Definiert ist die im Eintrag 2729 erwähnte Erhebungs-kategorie 2 im Einzelnen wie folgt:

"Die Branche ist gem. Arbeitshilfe für die flächendeckende Erhebung über Altstandorte und Altablagerungen des Landes NRW der Erhebungs-kategorie 2 zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen Wirtschaftszweig, für dessen Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann, ein hinreichender Gefahrenverdacht aber erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte gegeben ist."

Festzustellen ist, dass dieser Eintrag 2729 nicht auf konkreten Verdachtsmomenten oder gar objektiven Erkenntnissen (Bodenansprachen und chemischen Analysen) fußt, sondern allein aus der Zugehörigkeit des dort vorgefundenen Betriebes zu einer Branche resultiert. Der Betrieb ist in der

Erhebungsklasse 2 (EKL 2) eingestuft. Das bedeutet, dass sich ein Verdacht auf Bodenverunreinigungen nicht bestätigt hat. Bodenverunreinigungen können daher ausgeschlossen werden. Die dargestellte Nutzung „Gewerbegebiet“ ist nach derzeitigen Erkenntnissen ohne Gefährdung realisierbar.

Zur Flächennummer 194615-2731

Nach Auswertung der Hausakten „Im Ruhrtal 80“ ergibt sich folgendes:

Es handelt sich um ein sehr altes Anwesen. Die Hausakte beginnt mit einer Nutzungsänderung. Mit Baugenehmigung vom 06.10.1972 wurde der Umbau des Stallgebäudes (Nutzungsänderung) in 2 Fabrikationshallen einer Metallwarenfabrik genehmigt. Mit Baugenehmigung vom 22.07.1983 erfolgte eine Nutzungsänderung im Erdgeschoss des Wohnhauses zu einer Metallschleiferei. Der Eintrag 2731 wird als Erhebungsklasse 2 im Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen geführt (s. Ausführungen unter der oben beurteilten Flächennummer 194615-2729). Demzufolge gilt, dass dieser Eintrag 2731 nicht auf konkreten Verdachtsmomenten oder gar objektiven Erkenntnissen (Bodenansprachen und chemischen Analysen) fußt, sondern allein aus der Zugehörigkeit des dort vorgefundenen Betriebes zu einer Branche resultiert. Das bedeutet, dass sich ein Verdacht auf Bodenverunreinigungen nicht bestätigt hat. Gegenwärtig ist das Grundstück ausschließlich mit Wohnnutzungen belegt, die auch die ehemaligen Betriebshallen umfassen. Bodenverunreinigungen können daher ausgeschlossen werden. Die dargestellte Nutzung „Mischgebiet“ ist nach derzeitigen Erkenntnissen ohne Gefährdung realisierbar.

Zur Flächennummer 194615-2676

Nach dem Text des Flächeneintrages 2676 wurde Hausmüll, Boden und Bauschutt abgelagert. Die Fläche ist gutachterlich untersucht worden. Nach dem Text des Flächeneintrages 2676 wurde eine Gefährdung über den Wirkungsgrad Boden – Nutzpflanze durch die auf der Fläche bereits genehmigte Bodenaufbringung abgewendet. Demzufolge ist die in der 67. FNP-Änderung dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ nach derzeitigen Erkenntnissen ohne Gefährdung realisierbar. Da nach dem Runderlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005, Kap. 2.2.2, Flächen im Flächennutzungsplan nur dann zu kennzeichnen sind, wenn deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Schadstoffen tatsächlich belastet sind, scheidet nach den vorstehenden Ausführungen eine Kennzeichnungspflicht dieses Standortes aus.

Zur Flächennummer 194615-2734

Es handelt sich um eine unsystematische Ablagerung, die bereits im Luftbild von 1945 erkennbar war. Über die Zusammensetzung des Ablagerungsmaterials liegen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Informationen vor. Aufgrund des langen Zeitraumes, in dem die Fläche als Sportanlage genutzt worden ist und Bodenverunreinigungen nicht zu Tage getreten sind, kann das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen ausgeschlossen werden. Plausibel erscheint, dass die Fläche mit Boden aufgefüllt worden ist, um eine geeignete ebene und annähernd waagerechte Sportstätte bauen zu können. Die dargestellte Nutzung „Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Sportplatz“ ist nach derzeitigen Erkenntnissen ohne Gefährdung realisierbar.

Zur Flächennummer 194615-2636

Das Grundstück Gemarkung Wennemen, Flur 10, Flurstück 1109 hat einen Flächeninhalt von 2.583 qm. Dieser Wert stimmt gut mit der Eintragung unter der Flächennummer 2636 überein, wonach eine Aufschüttung von 1 m - 3 m Mächtigkeit in einer Ausdehnung von ca. 3.000 qm in dem Luftbild von 1977 erkennbar ist. Über die Zusammensetzung des Aufschüttungsmaterials liegen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde keine Informationen vor. Es muss sich demzufolge um Bodenmodellierungen auf der als Freilagerfläche genutzten Parzelle handeln, um eine geeignete ebene und annähernd waagerechte Lagerfläche einzurichten. Bodenverunreinigungen im Aufschüttungsmaterial können daher ausgeschlossen werden. Die dargestellte Nutzung „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ ist nach derzeitigen Erkenntnissen ohne Gefährdung realisierbar.

Zur Flächennummer 194615-2651:

Es befand sich auf dem Gelände von 1961 bis 1998 ein Stellwerk der Deutschen Bahn. Das Stellwerk fällt in die sogenannte Erhebungsklasse 1.

Zur Lage: Das vorhandene ehemalige Stellwerk des stillgelegten Bahnhofes Wennemen ist als Nebengebäude an das ehemalige Bahnhofsempfangsgebäude angebaut, steht unmittelbar neben den Gleisen und wird in der 67. FNP-Änderung mit der Darstellung „Eisenbahnanlage“ gewidmet. Während das ehemalige Stellwerksgebäude auf dem Grundstück Gemarkung Wennemen, Flur 10, Flurstück 1144 der Deutschen Bahn Netz AG als Eigentümerin steht, ist das ehemalige Bahnhofsempfangsgebäude mit einem eigenen Grundstück abgeteilt und privatisiert worden (heute: privater

Gastronomiebetrieb). Das ehemalige Stellwerksgebäude ist demzufolge nicht privatisiert worden, sondern in der Bahnverfügbarkeit verblieben und in der 67. FNP-Änderung mit der Darstellung „Eisenbahnanlage“ gewidmet.

Die Erhebungsklasse 1 umfasst die Branchen, die aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe regelmäßig als Verursacher von Kontaminationen gelten (z. B. Tankstellen, Kokereien, Chemische Reinigungen). Hierbei handelt es sich um Wirtschaftszweige, für deren Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung in der Regel ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit nahe liegt. Eine telefonische Rücksprache des Fachbereiches Planung und Bauordnung mit dem Fachdienst 34 am 27.10.2015 und 28.10.2015 ergab, dass im Bereich des ehemaligen Bahnhofes Wennemen ehemals bahnrechtlich gewidmete Flächen durchgängig und pauschal als mit dem Risiko der Bodenverunreinigung belastet angesehen worden sind, da auf diesen Bahnflächen auch Gefahrgut transportiert worden ist. Weiter seien im Nahbereich des ehemaligen Stellwerks Rammkernsondierungen durchgeführt worden. Ein Handlungsbedarf habe sich aber nicht ergeben. Abschließend ist festzustellen, dass ein Stellwerk nicht dieser Pauschalqualifizierung unterfallen kann. In einem Stellwerk werden bodenverunreinigende Stoffe nicht gewerblich gelagert und nicht gewerblich produziert. Großflächige Verunreinigungen können somit ausgeschlossen werden. Örtliche punktuelle Bodenverunreinigungen, z. B. durch Schmiermittel, können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Da der Bereich des genannten Flächeneintrages 2651 nicht mit einer Baugebietskategorie der BauNVO überplant wird, die (auch) empfindliche Nutzungen wie Kinderspielplätze oder Wohnnutzungen als allgemein zulässig definiert bzw. ermöglicht, sondern in der 67. FNP-Änderung mit der Darstellung „Eisenbahnanlage“ gewidmet ist, welche lediglich die bestehende Nutzung wider gibt, ist der Schluss zu ziehen, dass Gefährdungen von Menschen aufgrund potentiell punktuell vorhandener Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind. Die dargestellte Eisenbahnanlage ist nach derzeitigen Erkenntnissen daher ohne Gefährdungen realisierbar bzw. ohne Gefährdungen weiterhin nutzbar.

Abschließende Würdigung:

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Flächennummern 194615-2729, -2731, -2676, -2734, -2636 und -2651 können großflächige Verunreinigungen ausgeschlossen werden. Örtliche punktuelle Bodenverunreinigungen, z. B. durch Schmiermittel, können nicht abschließend ausgeschlossen werden; es ist aber davon auszugehen, dass diese mit geringfügigem Kostenaufwand beseitigt werden könnten, um Verschmutzungen des Grundwassers zu unterbinden oder um andere Wirkungspfade zu unterbrechen.

Da nach dem Runderlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 14.03.2005, Kap. 2.2.2, Flächen im Flächennutzungsplan nur dann zu kennzeichnen sind, wenn deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Schadstoffen tatsächlich belastet sind, scheidet nach den vorstehenden Ausführungen eine Kennzeichnungspflicht dieser Standorte im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung aus.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass eine Altlastensanierung bzw. Beseitigung von Bodenverunreinigungen nicht bauplanungsrechtlich, sondern nur ordnungsrechtlich verfügt werden kann. Im Rahmen der Abwägung muss der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede grundsätzlich einem Altlasten-„Verdacht“ nachgehen und eine erkannte Altlastenproblematik aufklären. Diese liegt hier nicht vor. Die Einträge des Altablagerungs- und Altstandortverzeichnisses fußen auch nicht auf konkreten Verdachtsmomenten oder gar objektiven Erkenntnissen (Bodenansprache und chemische Analysen), welche einen Handlungsbedarf erkennen ließen. Die Gemeinde hat nicht „ins Blaue hinein“ zu prüfen, ob der Grund kontaminiert ist. Es besteht auch nicht die Pflicht zu einer weiter gehenden Altlastenermittlung auf Gemeindekosten. Im Falle tatsächlich auftretender Bodenverunreinigungen greifen die Rechtsprechung zum Polizei- und Ordnungsrecht und die Rechtsprechung zur Zurechnung der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers und Handlungsstörers.

Nach den vorstehenden Ausführungen zu den einzelnen Flächennummern 194615-2729, -2731, -2676, -2734, -2636 und -2651 ist der Schluss zu ziehen, dass nach den derzeitigen Erkenntnissen Gefährdungen von Menschen aufgrund potentiell punktuell vorhandener Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind. Die dargestellten Nutzungen sind nach derzeitigen Erkenntnissen daher ohne Gefährdungen realisierbar bzw. ohne Gefährdungen weiterhin nutzbar.

12. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

12.1

Zu Wasserschutzgebieten, zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede und zum vorbeugenden Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes und ist nicht von Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede belegt. Indem in der Planzeichnung der 67. FNP-Änderung die Grenze des Überschwemmungsgebietes „Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ der Ruhr gem. Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.02.2015, Az.: 54.03.01.11 aufgenommen wird, soll der Belang des vorbeugenden Hochwasserschutzes berücksichtigt werden. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes in Kartenform entfaltet die gleichen Rechtsfolgen wie die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Ordnungsbehördliche Verordnung. Welche Handlungen und Planungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes untersagt bzw. genehmigungspflichtig sind, ergibt sich im Wesentlichen aus § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 113 Landeswassergesetz (LWG). Nach § 78 WHG ist es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten beispielsweise untersagt:

- a. neue Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch auszuweisen
- b. bauliche Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zu errichten oder zu erweitern.

§ 113 LWG stellt die Vorhaben zu b. unter eine Genehmigungspflicht mit eng begrenzten Bedingungen.

12.2

Zu den Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebieten

Zum FFH-Gebiet DE – 4715 – 301 „Wenne“

Südwestlich des Geltungsbereiches der 67. FNP-Änderung (= Rand der Wohnbaufläche – W -) erstreckt sich in einem Abstand von ca. 510 m das FFH-Gebiet DE – 4715 – 301 „Wenne“. Der 300 m-Abstand (=Mindestabstand der Regelvermutung des Kapitels 4.2.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010) wird überschritten, so dass von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht auszugehen ist. Dieser Fall liegt hier vor.

Zum FFH-Gebiet DE – 4614 – 303 „Ruhr“

Südlich des Geltungsbereiches der 67. FNP-Änderung erstreckt sich in einem Abstand von ca. 30 m das FFH-Gebiet DE – 4614 – 303 „Ruhr“, also innerhalb eines räumlichen Abstandes von 300 m (gemessen an der engsten Stelle vom Rand des Gewerbegebietes). Im Folgenden werden die Schutzziele und der Schutzgegenstand erläutert und sodann eine qualitative FFH-Vorprüfung vorgenommen:

Schutzgegenstand und Schutzziele im FFH-Gebiet DE – 4614 – 303 „Ruhr“

„Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

- Teichfledermaus
- Groppe
- Bachneunauge
- Gänsesäger
- Eisvogel
- Uferschwalbe.

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Teichfledermaus (Nahrungshabitat), Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Gänsesäger und Uferschwalbe:

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430):

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik.“

Zur Regelvermutung für Bauflächen

Der 300 m-Abstand (=Mindestabstand der Regelvermutung des Kapitels 4.2.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010) wird unterschritten, wonach von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht auszugehen ist, wenn ein Mindestabstand von 300 m eingehalten wird. [Diese Regelvermutung gilt nicht für beabsichtigte Abgrabungen und Aufschüttungen]. Verläuft die Grenze eines FFH-Gebietes innerhalb eines Abstandes von 300 m zu einem projektierten Baugebiet, so ist nicht grundsätzlich das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gegeben; Diese ist nur dann erforderlich, wenn eine Einzelfallprüfung (= Vorprüfung) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ergeben sollte.

FFH-Vorprüfung in Bezug auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP):

Kapitel 4.1.4.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010 mit der Überschrift: „Keine erhebliche Beeinträchtigung“ trifft folgende Aussage: „Sofern Erweiterungen vorhandener, legal ausgeübter Nutzungen (...) und genehmigter Anlagen nach Art und Umfang den Verboten und Geboten für das betroffene Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht zuwiderlaufen, stellen sie in der Regel keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dar, so dass in diesen Fällen eine FFH-VP nicht erforderlich ist.“

Das Gewerbegebiet an der Straße „Im Ruhrtal“ existierte bereits vor dem Jahre 1968, wie die Deutsche Grundkarte 1: 5.000 zeigt.

a.

Im vorliegenden Fall der 67. FNP- Änderung sind Erweiterungen vorhandener, legal ausgeübter Nutzungen (...) und genehmigter Anlagen lediglich durch bereits ansässige Betriebe vorgesehen, welche den o. g. Schutzziele nicht zuwiderlaufen, da die Schutzziele eng an den Flusslauf der Ruhr gebunden sind. Betriebliche Abläufe, die außerhalb der Gewässergrenzen ausgeübt werden, können demzufolge nicht in die Schutzziele eingreifen bzw. diese beeinträchtigen.

b.

Änderungen im Zulässigkeitskatalog der bereits bestehenden Gewerbegebiete, z. B. durch Widmung eines Industriegebietes, welche eine Erhöhung des Emissionsgrades oder eine Erhöhung des Störungsgrades in Bezug auf

- zusätzliche Abwässer
- zusätzlich verursachte luftfremde Stoffe / Luftschadstoffeinträge
- zusätzlich verursachte Schallabstrahlungen
- zusätzlich verursachte Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

bewirken könnten, sind nicht vorgesehen.

Deutlich herausgestellt werden muss das Hauptziel der 67. FNP-Änderung: Vorgesehen ist eine Reduktion gewerblicher Bauflächen zugunsten einer Erweiterung gewerblicher Bauflächen im Bereich des Gewerbegebietes Enste-Nord (vgl. Kap. 2. „Anlass“). Im Bereich der ehemaligen Ladezone an der Eisenbahn erfolgt lediglich ein qualitativer Umschlag von der Darstellung „Eisenbahnanlage“ der FNP-Altfassung in die Darstellung „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ ohne Relevanz für das FFH-Gebiet. Demzufolge ist abschließend festzuhalten, dass die 67. FNP-Änderung eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht bewirkt und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

12.3

Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel

12.3.1 – Zur Umwidmungssperrklausel

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wobei die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Hierzu ist zu sagen, dass bereits der wirksame Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung ein Gewerbegebiet – Bestand-, ein Gewerbegebiet (geplant), eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Sportplatz - und eine Eisenbahnanlage, welche eine Verladezone aufwies, enthielt. Vorgesehen ist lediglich eine Reduktion der Darstellung gewerblicher Bauflächen (gewerblich nicht genutzte (unbebaute) Grundstücke und nicht betriebsgebundene Flächen, vgl. Kap. 2. „Anlass“). Vor diesem Hintergrund betrachtet, liegt ein Verstoß gegen die Umwidmungssperrklausel nicht vor.

12.3.2 - Zur Bodenschutzklausel

Die vorstehenden Ausführungen unter 12.3.1 gelten auch für die sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Hierzu ist zu sagen, dass bereits der wirksame Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung ein Gewerbegebiet – Bestand-, ein Gewerbegebiet (geplant), eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Sportplatz - und eine Eisenbahnanlage, welche eine Verladezone aufwies, enthielt. Vorgesehen ist lediglich eine Reduktion gewerblicher Bauflächen (gewerblich nicht genutzte (unbebaute) Grundstücke und nicht betriebsgebundene Flächen, vgl. Kap. 2. „Anlass“). Vor diesem Hintergrund betrachtet, liegt ein Verstoß gegen die Bodenschutzklausel nicht vor.

12.4

Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist eine Funktion der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell im Bausektor (Neubau und Bestandsmodernisierung) sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem statt dessen vermehrt sonnenenergienutzende Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungs-systeme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt der Bauwerberin/dem Bauwerber unbenommen, auch im Bausektor sinnvolle Energiezuführungssysteme und erforderliche erhöhte Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht blockiert.

Konkrete Empfehlungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue Gebäude und bei jeder Modernisierung im Bestand ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner sind bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten.

Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da zu erwarten ist, dass Einzelgebäude in offener Bauweise, also mit seitlichem Grenzabstand, zulässig sein werden, die daher gut belüftet sind. Lang anhaltende Hitzestauungen („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich nicht ergeben können.

12.5

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange und zur Artenschutzrechtlichen Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Zunächst gilt, dass die artenschutzrechtlichen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind, und zwar als Fragment der „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen, wonach die

„Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

(...)“

zu berücksichtigen sind. Des Weiteren sind speziell die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten.

Nach der ministeriellen Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, Gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV und MKULNV vom 22.10.2010, sollten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt werden, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersicht-

lich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Hierzu ist folgendes zu sagen: Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft keine neuen Fakten, die in Ansehung der artenschutzrechtlichen Belange und der Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG eine erstmalige Wirkung auf geschützte planungsrelevante Arten entfalten und deshalb auf der FNP-Ebene im Wege eines artenschutzrechtlichen Gutachtens zu betrachten wären, da bereits der wirksame Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung baulich nutzbare bzw. anthropogen veränderte Flächen definierte.

Im Einzelnen:

Einzustellen ist, dass bereits in dem wirksamen Flächennutzungsplan im Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung ein Gewerbegebiet – Bestand-, ein Gewerbegebiet (geplant), eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Sportplatz - und eine Eisenbahnanlage dargestellt wird. In der geschotterten Teilfläche, die früher als Eisenbahnanlage gewidmet war und in der 67. FNP-Änderung als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ dargestellt ist, fanden seit alter Zeit Verladungen von Eisenbahngütern auf die Schiene statt, zuletzt wurde Sturmholz nach dem Orkan Kyrill hier verladen.

Gegenüber dem wirksamen FNP reduziert die 67. FNP-Änderung den Umfang gewerblich-baulich nutzbarer Flächen zugunsten eines erhöhten Umfanges von Flächen für die Landwirtschaft, die in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange als neutral einzustufen sind. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist ausgeschlossen, dass die Darstellungen der 67. FNP-Änderung an artenschutzrechtlichen Belangen scheitern werden.

Nur ein Bebauungsplan schafft unmittelbare Bau- und Nutzungsrechte, so dass zusammen mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung der Frage, ob die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verletzt werden, erarbeitet werden muss. Damit wird quasi die Artenschutzprüfung auf die Ebene des Bebauungsplanes vorgezogen. Wird im Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, sind Vorhaben

a.

in den bestandsgebundenen Bereichen mit vorhandenen Überbauungen planungsrechtlich gem. § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen

b.

außerhalb der bestandsgebundenen Bereiche planungsrechtlich im Wesentlichen gemäß § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“) zu beurteilen.

In beiden Fällen ist die artenschutzrechtliche Prüfung in jedem Einzelvorhaben-Genehmigungsverfahren zu erarbeiten.

13. Immissionsschutz

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Geräusche, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen Darstellungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen. Aktive Immissionsschutzmaßnahmen wie Lärmschirme o. ä. sind nicht erforderlich.

14. Geltungsbereich der Planänderung

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

Im Nordosten: Nordostgrenze des Eisenbahngrundstückes der Oberen Ruhrtalbahn.

Im Norden: Nordgrenze des Sauerlandradrings (Nordschleife).

Im Westen: Südwestgrenze des Schutzstreifens der 30-kV-Stromfreileitung, im weiteren Verlauf nach Süden an die Nordgrenze eines namenlosen Baches abknickend, an der Südgrenze des Betriebsgrundstückes für Holzindustrie verlaufend und an die Westseite des Sportplatzes abknickend.

Im Süden: An der Südseite des Sportplatzes nach Osten verlaufend, eine Wiese neben dem Sportplatz querend und sodann entlang der Ostseite des Grundstückes „Im Ruhrtal 88“ an die Südseite der Straßenparzelle der Straße „Im Ruhrtal“ stoßend und an der Südseite der Straßenparzelle der Straße „Im Ruhrtal“ bis zur Straßenböschung der Geitenbergstraße (Landesstraße L 914) verlaufend.

Im Osten: Westkante der Straßenbrücke im Verlauf der Geitenbergstraße (Landesstraße L 914) über dem Eisenbahngrundstück der Oberen Ruhrtalbahn.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 288.669 m².

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Wennemen:

Flur 8, Flurstücke 379, 404, 405, 406, 591, 592, 595 tlw., 596, 597, 599, 600, 601, 602 tlw., 603, 604, 605, 607 tlw., 612, 613, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 667, 686, 687, 688, 689, 692, 693, 694, 695;

Flur 10, Flurstücke 250, 251, 957, 1064, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1113, 1114, 1115, 1133, 1134, 1135, 1136, 1144;

Flur 11, Flurstücke 131 tlw., 134, 135, 139, 140 tlw., 141, 142, 143, 144, 145, 150 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 162 tlw., 165, 168, 169, 170, 181 tlw., 183 tlw., 184, 185 tlw., 192, 195, 197, 201, 203 tlw., 204, 205, 208, 209, 210 tlw., 211, 212 tlw., 213, 214, 215.

15. Flächenbilanz

	[qm]
1. Gewerbegebiet	36.903
2. Gewerbegebiet mit Einschränkungen	3.026
3. Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung	34.770
4. Mischgebiet	11.010
5. Wohnbaufläche	8.999
6. Fläche für die Landwirtschaft	122.917
7. Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Sportplatz –	15.939
8. Eisenbahnanlage	35.829
9. bestehende örtliche Straße	13.861
10. Sauerlandrading (Nordschleife)	4.280
11. Fläche für den Ruhenden Verkehr – Parkplatz, der dem Sauerlandrading zugeordnet ist („Park and Bike“)	1.135
	<u>Summe 288.669</u>

16. Umweltbericht

Die nachfolgenden Ausführungen schätzen die Umweltfolgen ab, so dass diese transparent werden und in die bauleitplanerische Abwägung einfließen können, soweit dieses möglich ist.

16.1 Einleitung

a.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Planinhalt:

In der Planzeichnung enthält die 67. Änderung des wirksamen FNP in einem Teilbereich jeweils die Darstellung

- Gewerbegebiet
- Gewerbegebiet mit Einschränkungen
- Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung
- Mischgebiet
- Wohnbaufläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Sportplatz –
- Eisenbahnanlage
- bestehende örtliche Straße
- Sauerlandrading (Nordschleife) und
- Fläche für den Ruhenden Verkehr – Parkplatz, der dem Sauerlandrading zugeordnet ist („Park and Bike“).

Ferner enthält die 67. FNP-Änderung eine Trassendarstellung der vorhandenen Ferngasleitung und eine Trassendarstellung der vorhandenen oberirdischen Stromfreileitung – 30 kV – mit Schutzstreifen sowie die Grenze des Überschwemmungsgebietes „Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ der Ruhr gem. Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.02.2015, Az.: 54.03.01.11.

Vorrangiges Ziel der 67. FNP – Änderung ist es, den Umfang von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Wennemen an der Straße „Im Ruhrtal“ zu vermindern. Diese Zielsetzung hat folgenden Hintergrund: Um im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können, hatte der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 17.10.2013 unter dem Thema:

„Beschluss zur Schaffung der Voraussetzungen für die landesplanerische Anpassung der 61. FNP-Änderung Enste-Nord/ Steinwiese im Sinne von § 34 Landesplanungsgesetz“

festgelegt, dass an mehreren Flächenstandorten GE/GI-Darstellungen im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden sollen, welche gewerblich nicht genutzte (unbebaute) Grundstücke und nicht betriebsgebundene Flächen betreffen. Nach diesem Beschluss soll die Rücknahme von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Wennemen an der Straße „Im Ruhrtal“ greifen.

Außerhalb der gewerblich genutzten Grundstücke und außerhalb der Grundstücke, für die eine gewerblich-bauliche Nutzungsabsicht besteht, ist daher die bisherige Darstellung „Gewerbegebiet (geplant)“ in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ oder in eine andere Nutzungskategorie zu ändern, was durch die 67. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bewerkstelligt wird.

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft keine neuen Fakten, die unter Umweltgesichtspunkten erhebliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter entfalten, da die 67. FNP-Änderung im Wesentlichen lediglich die (bestandsgebundenen) Grundstücke mit einer vorhandenen baulichen Nutzung und die Grundstücke, für die eine bauliche Nutzungsabsicht besteht, als Bauflächen ausweist. Erweiterungen vorhandener baulicher Nutzungen und zusätzliche Neubauten sind lediglich in den bislang unbebauten Bereichen des „Gewerbegebietes mit Einschränkungen“, des „Gewerbegebietes mit Einschränkungen, Bahnverladung“ und des „Mischgebietes“ möglich, die aber bereits in der Altfassung des FNP als Bauflächen bzw. „Eisenbahnanlage“ ausgewiesen waren. In der geschotterten Teilfläche, die früher als Eisenbahnanlage gewidmet war und in der 67. FNP-Änderung als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ dargestellt ist, fanden seit alter Zeit Verladungen von Eisenbahngütern auf die Schiene statt („Ladestraße“), so dass hieraus eine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltschutzziele nicht resultiert, sondern lediglich ein qualitativer Umschlag in die Darstellung „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ erfolgt. Nach allem ist festzuhalten, dass zusätzliche nennenswerte Versiegelungen und Bodenverdichtungen nicht zu erwarten sind.

b.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Zentrale Vorschrift der Bauleitplanung ist die Baunutzungsverordnung von 1990, die im Wesentlichen unterschiedliche Bauflächen und Baugebiete nach der „Art der baulichen Nutzung“ typisiert und Grenzen für das „Maß der baulichen Nutzung“ je Baugebietskategorie vorgibt. Die Typisierung erfolgt, um den Schutzanspruch und den zulässigen Störungsgrad der baulichen Anlagen und Nutzungen je Baugebietskategorie zu definieren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die vorstehend unter „Planinhalt“ genannten Darstellungen.

Den Flächenkategorien „Gewerbegebiet mit Einschränkungen“ und „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ lagen folgende Überlegungen zu Grunde:

Zu der Darstellung „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - GEb“

Die Darstellung überlappt gewerbliche Flächen, die von einem Hochbaubetrieb und einem Autoverwertungsbetrieb genutzt werden. Da diese in einem geringen räumlichen Abstand zu den schutzwürdigen vorhandenen Wohnnutzungen nördlich der Eisenbahn und südlich der Straße „Im Ruhrtal“ gelegen sind, ist es erforderlich, zum Schutz dieser angrenzenden vorhandenen Wohnnutzungen ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEb) darzustellen.

Zu der Darstellung „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“

Die Darstellung überlappt Flächen nördlich der Straße „Im Ruhrtal“, die ehemals dem Eisenbahnbetrieb gewidmet waren, aus der Eisenbahnwidmung entlassen und nachfolgend von privaten ansässigen Gewerbetreibenden aus dem südlich gelegenen Gewerbegebiet erworben worden sind. Hier besteht demzufolge eine gewerblich-bauliche Nutzungsabsicht durch die ansässigen Gewerbebetriebe. Da diese Flächen in einem geringen räumlichen Abstand zu den schutzwürdigen vorhandenen Wohnnutzungen nördlich der Eisenbahn gelegen sind, ist es erforderlich, diese Flächen zum Schutz dieser Wohnnutzungen als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEb) darzustellen.

Zu der Darstellung „Mischgebiet“

Die vorhandene Wohnnutzung in den Grundstücken „Im Ruhrtal 80, 82, 84 und 88“, gelegen südlich der Straße „Im Ruhrtal“, bildet einen Bereich, der von den nördlich anschließenden Betriebsflächen einer Hochbaufirma und eines Autoverwertungsbetriebs gewerblich geprägt wird und durch diese Betriebe auch vorbelastet wird. Im Grundstück „Im Ruhrtal Nr. 80“ war zwischenzeitlich eine Metallpoliererei einer Metall-

warenfabrik angesiedelt. In diesem Mischgebiet sollen zukünftig neben gewerblichen Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, auch die vorhandenen Wohnnutzungen zulässig sein. Damit entspricht der zulässige Störungsgrad der gewerblichen Betriebe demjenigen Standard, der für Gewerbebetriebe in Mischgebieten i. S. v. § 6 BauNVO gilt.

Des Weiteren wird die erste Bautiefe des Grundstücks Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstück 597 als „Mischgebiet“ dargestellt, da an diesem Flächenstandort, gelegen unmittelbar zwischen dem vorhandenen Sportplatz im Westen und dem vorhandenem Mischgebiet im Osten, ein „Gewerbegebiet mit Einschränkungen“ aufgrund des Konfliktpotentials städtebaulich nicht sinnvoll ist.

Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes ist ferner § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu nennen, der die räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen vorschreibt, wobei in Gemengelagen die räumliche Trennung oftmals nicht eingehalten werden kann und zu anderen Maßnahmen zu greifen ist. Eine Gemengelage im Sinne des Kap. 6.7 der TA Lärm liegt im vorliegenden Fall nicht vor, aber es handelt sich bei den erwähnten gewerblichen Nutzungen um solche mit Konfliktpotentialen, was die vorstehend erwähnten Qualifizierungen als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen“ erfordert.

Der Landschaftsplan Meschede, der am 10.06.1994 vom Kreistag des Hochsauerlandkreises als Satzung beschlossen worden ist und seit der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.12.1994 rechtsverbindlich ist, enthält für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung keine Festsetzungen.

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz ergeben sich folgende Vorgaben für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung: In der Planzeichnung der 67. FNP-Änderung ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes „Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ der Ruhr gem. Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.02.2015, Az.: 54.03.01.11 aufgenommen worden. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes in Kartenform entfaltet die gleichen Rechtsfolgen wie die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Ordnungsbehördliche Verordnung. Welche Handlungen und Planungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes untersagt bzw. genehmigungspflichtig sind, ergibt sich im Wesentlichen aus § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 113 Landeswassergesetz (LWG). Nach § 78 WHG ist es in festgesetzten Überschwemmungsgebieten beispielsweise untersagt:

- a. neue Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch auszuweisen
- b. bauliche Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zu errichten oder zu erweitern.

§ 113 LWG stellt die Vorhaben zu b. unter eine Genehmigungsfähigkeit in einem eng begrenzten Rahmen.

16.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

a.

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

a.1 Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

Im Gewerbegebiet südlich der Straße „Im Ruhrtal“ finden sich betriebsgebundene Wohnungen in Form von drei Betriebsleiter – Wohnhäusern. Daneben finden sich

- im „Mischgebiet“ im vorhandenen Bbauungsansatz „Im Ruhrtal 80, 82, 84 und 88“ (gerade) südlich der Straße „Im Ruhrtal“ vier Wohngebäude, von denen drei aus alter Zeit stammen, deren Hausakte mit einer Nutzungsänderung bzw. einem Anbau bzw. mit dem Bau von Garagen, also nicht mit der Errichtung des bestehenden Hauptgebäudes beginnt;
- in der „Wohnbaufläche“ im vorhandenen Bbauungsansatz „Im Ruhrtal 2, 2a bis 14“ (gerade) südlich der Straße „Im Ruhrtal“ acht Wohngebäude und eine Doppelgarage nördlich der Straße „Im Ruhrtal“.

a.2 Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, FFH- und Vogelschutzgebiete:

Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, FFH- und Vogelschutzgebiete liegen im hier betrachteten Bereich nicht vor.

Das Orts- und Landschaftsbild wird

- hauptsächlich von den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nahbereich der Ruhr, in denen die vorhandenen Gewerbebauten und Wohngebäude eingelagert sind, und
- von den höher gelegenen bewaldeten Berghängen und Bergkuppen südlich und nördlich der Ruhr geprägt.

Kartierungsergebnisse zur biologischen Vielfalt (Artenreichtum) liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt der Flora und Fauna im betrachteten Bereich nicht hoch ist, da die ausgeübten

Nutzungen biologische Verwildierungsflächen und Sukzessionsräume flächenhafter oder linienhafter Art als Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen weitgehend ausschließen.

Zum FFH-Gebiet DE – 4715 – 301 „Wenne“

Südwestlich des Geltungsbereiches der 67. FNP-Änderung erstreckt sich in einem Abstand von ca. 510 m das FFH-Gebiet DE – 4715 – 301 „Wenne“.

Zum FFH-Gebiet DE – 4614 – 303 „Ruhr“

Südlich des Geltungsbereiches der 67. FNP-Änderung erstreckt sich in einem Abstand von ca. 30 m das FFH-Gebiet DE – 4614 – 303 „Ruhr“ (gemessen an der engsten Stelle vom Rand des Gewerbegebietes).

a.3 Zum Schutzgut Boden:

Das Plangebiet wurde bislang landwirtschaftlich, gewerblich und zum Wohnen genutzt. Erkenntnisse über Altlasten liegen -- abgesehen von einer Teilfläche, die gutachterlich untersucht worden ist, nicht vor (s. Kapitel 11 der Begründung). Es handelt sich um die Flächenummer 194615-2676 des Verzeichnisses der Altstandorte und Ablagerungen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bei dem Hochsauerlandkreis. Nach dem Text des Flächeneintrages 2676 wurde Hausmüll, Boden und Bauschutt abgelagert. Die Fläche ist gutachterlich untersucht worden. Nach dem Text des Flächeneintrages 2676 wurde eine Gefährdung über den Wirkungsgrad Boden – Nutzpflanze durch die auf der Fläche bereits genehmigte Bodenaufbringung abgewendet.

Der Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes erfüllt neben den Nutzungsfunktionen, die hier nicht weiter betrachtet werden:

1. Natürliche Funktionen als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - b) Bestandteile des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unter a) aufgelistete Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen ist – soweit möglich - bereits abgehandelt. Über den Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen im Zustand vor weiteren Baumaßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor.

Über die ferner unter 1 b), 1 c) und 2 aufgeführte Bedeutung des Bodens im betrachteten Bereich liegen ebenfalls für den Zustand vor weiteren Baumaßnahmen keine speziellen Erkenntnisse vor.

Exkurs:

Die folgenden Ausführungen des Exkurses entstammen folgenden Literaturquellen:

1. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 25.000 und Erläuterungen zu Blatt 4615 Meschede, von Karl N. Thome u.a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1968
2. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1 : 100.000 und Erläuterungen zu Blatt C 4714 Arnsberg, von Dr. C. D. Clausen u. a., Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld 1981.

Geologie:

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung überlappt (vgl. Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 von 1968) „Ablagerungen in Talsohlen (Niederterrasse und Hochwasserbett) und Talkerben“ mit folgenden Eintragungen in der Planzeichenerläuterung: "In Talsohlen einige Meter Lehm und Schotter, in Talkerben schlecht sortierter Bach- und Hangschutt, teilweise anstehender Fels".

Bodentypen:

Aus der Bodenübersichtskarte (Tafel 5) der „Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 und Erläuterungen...“, 1968, a.a.O.“ ist zu entnehmen, dass sich im Geltungsbereich als Bodentyp ein "brauner Auenboden und Auengley" gebildet hat und die Bodenart als "schluffiger bis sandiger Lehm 8-15 dm, lehmige bis sandig-grusige Schotter" anzusprechen ist.

Geologisches Substrat:

Auenlehme über Fluss- und Bachschottern;

Wasserverhältnisse:

meist schwankendes Grundwasser, kurzfristig überflutet;

Wertzahlen der Bodenschätzung:

40 – 60.

a.4 Zum Schutzgut Wasser:

Über Grundwasserströmungen liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist anzunehmen, dass das anfallende Niederschlagswasser, welches nicht gespeichert wird, die in den Geltungsbereich einbezogenen Bereiche

- a) teilweise als Oberflächenwasser,
- b) teilweise als Grundwasserstrom und

c) teilweise als nahe unter der Oberfläche fließende Wasserströme verlassen und den vorgelagerten Grundstücken direkt und der Ruhr über grundwasserführende Schichten zufließen.

a.5 Zum Schutzgut Luft:

Messungsergebnisse zum Status-Quo in Bezug auf die Existenz und das Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal:

- Temes / LUQS / MILIS - Messwerte
zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;
- LIB - Messwerte
zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;
- Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 (...) aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubbiederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte festgestellt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht ableitbar." (S. 227)

In Bezug auf *BIO-Indikatoren* ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

a.6 Zum Schutzgut Klima:

Über das Jahr gesehen herrscht Wind aus der Richtung Süd-West vor. Die niedrigsten Temperaturen im Februar betragen ca. -27°C, die höchsten Temperaturen im Sommer betragen ca. +30°C. Im Sommer ist eine beachtliche Abkühlung der Temperaturen in den Abendstunden durch in die Täler fließende (Kalt-) Luftmassen aus den bewaldeten Hochlagen des Sauerlandes zu verzeichnen, die mit einer beträchtlichen Erhöhung der Luftfeuchtigkeit in den Tallagen einhergeht.

Der betrachtete Bereich liegt in einer nahezu waagerechten Ebene im Ruhrtal, die im Sommer, im Winter und in den Jahresrandzeiten von der Sonne optimal beschienen wird.

a.7 Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen im betrachteten Bereich nicht vor. Wirtschaftliche Werte befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern auf den gewerblich genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und Sachgütern (Möbel usw.) auf den zum Wohnen genutzten Grundstücken.

b.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

b.1 Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt:

In den bestandsgebundenen Baugebieten halten sich Menschen auf bzw. arbeiten und wohnen Menschen. In den dargestellten gewerblich nutzbaren Bereichen schützen anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften die bereits gegenwärtig und zukünftig in den produzierenden

den und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Personen. Einzustellen ist weiter, dass der bestehende Sportplatz bereits in dem wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung –Sportplatz - dargestellt wird. Erhebliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter ergeben sich hieraus nicht.

Die Wohnbevölkerung in der Wohnbaufläche im Nordwesten ist aufgrund der Insellage von erheblichen Umwelteinflüssen freigestellt. Im Eckbereich grenzt das dargestellte „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ an, so dass im Falle von Einzelvorhaben-Genehmigungen in diesem Nachbarbereich der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuhalten ist.

Die Wohnbevölkerung im Mischgebiet südlich der Straße „Im Ruhrtal“ erhält einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Darstellung des gegenüber der Straße „Im Ruhrtal“ gelegenen eingeschränkten Gewerbegebietes GEb. Da in Mischgebieten nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören (i. S. des § 6 Abs. 1 BauNVO) wird die Wohnbevölkerung in dem dargestellten Mischgebiet nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung erstrecken sich die bestehenden Nutzungsdarstellungen in die Zukunft hinein, was negativ zu bewerten ist, da die in Kap. 2 „Anlass“ genannte Zielsetzung, im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können, nicht erreicht werden kann. Ferner würden anstelle des Mischgebietes und der Wohnbaufläche der 67. FNP-Änderung weiterhin die Darstellungen „Gewerbegebiet - Bestand“ und „Gewerbegebiet - geplant“ der FNP-Altfassung gelten, was bedeuten würde, dass damit eine Erhaltungs- und Entwicklungsperspektive für die vorhandene Wohnnutzung entfällt. Diese Konstruktion wäre nicht sachgerecht.

b.2 Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, die biologische Vielfalt und FFH-Gebiete:

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich in den bestandsgebundenen Bereichen nach § 34 BauGB. Demzufolge wird die offene Bauweise bzw. eine abweichende Bauweise als zulässige Bauweise aus der prägenden Umgebung herzuleiten sein, welche jeweils Grenzabstände zu den seitlichen Grundstücksgrenzen fordert, so dass sich – wie bisher – eine aufgelockerte Grundstücksnutzung einstellt, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt. Dieses gilt auch für Bereiche, in denen Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich aus dem Umland in den wilden Grenzbewuchs hinein auszuweiten.

Im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsregimes werden die nicht versiegelten Flächen in den Baugebieten voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen; Eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da

- in den wohngenutzten Grundstücken die Freianlagen wie bisher den Bewohnern / Nutzern primär für Freizeit, Erholung und Spiel dienen werden und entsprechend nutzungsbezogen mit Rasen, Sandkisten, Zierteichen, Zierblumenrabatten gestaltet werden
- in den gewerblich genutzten Grundstücken die Freianlagen wie bisher als Fahrgasse und für KFZ-Stellplätze genutzt und die Restflächen im Grundstück dergestalt angelegt werden, dass diese mit wenig Arbeitsaufwand rationell gepflegt werden können oder der Selbstdarstellung der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers dienen werden und entsprechend mit teppichartig gepflanzten Kriechmispeln o. ä. gestaltet werden.

Zu der Frage der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete DE – 4715 – 301 „Wenne“ und DE – 4614 – 303 „Ruhr“ wird auf die Ausführungen in Kap. 12.2 der Begründung verwiesen. Ergebnis: Die 67. FNP-Änderung bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser FFH-Gebiete. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, die biologische Vielfalt und FFH-Gebiete keine Änderungen. Es ergeben sich dann im Wesentlichen nicht die mit der 67. FNP-Änderung angezielten Verminderungen im Gewerbeflächenumfang, so dass die „Flächen für die Landwirtschaft“ der 67. FNP-Änderung nicht zum Tragen kommen. Aber „Flächen für die Landwirtschaft“ ergeben -- im Vergleich zu gewerblichen Bauflächen -- aufgrund ihrer intensiven Bearbeitung keine Verbesserung in Bezug auf die (Wieder-)Herstellung der Lebensräume für wilde Tiere und Pflanzen und leisten damit in der Regel keinen Beitrag für die Erhöhung der biologischen Vielfalt. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung werden die Abstände zu den FFH-Gebieten nicht verändert; es ergeben sich keine Modifikationen zu der in Kap. 12.2 niedergelegten Argumentation, wonach

- der Abstand zum FFH-Gebiet DE – 4715 – 301 „Wenne“ mehr als 300 m beträgt
- in Bezug auf das DE – 4614 – 303 „Ruhr“ die Schutzziele eng an den Flusslauf der Ruhr gebunden sind und betriebliche Abläufe, die außerhalb der Gewässergrenzen ausgeübt werden, demzufolge nicht in die Schutzziele eingreifen bzw. diese beeinträchtigen können.

Ferner wird im Falle der Nichtdurchführung bei Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen in den baulich nutzbaren Flächen – wie bisher – eine aufgelockerte Grundstücksnutzung mit seitlichem Grenzabstand beibehalten, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit auch bei Nichtdurchführung der Planung in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich aus dem Umland in den wilden Grenzbewuchs hinein auszudehnen.

Aus der Überplanung ergeben sich keine Änderungen, aus denen eine gravierende orts- und landschaftsbildprägende Bedeutung erwächst, da Erweiterungen vorhandener, gewerblicher Nutzungen und Neubauten lediglich in den bislang unbebauten Bereichen des „Gewerbegebietes mit Einschränkungen“, des „Gewerbegebietes mit Einschränkungen, Bahnverladung“ und des „Mischgebietes“ möglich sind, die aber bereits in der Altfassung des FNP als Bauflächen bzw. „Eisenbahnanlage“ ausgewiesen waren. Bauliche Erweiterungen und Neubauten in der Wohnbaufläche und in dem Mischgebiet sind lediglich in einem geringen Umfang aufgrund des geringen verfügbaren erschlossenen Baubodens möglich. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung sind ebenfalls Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes auszuschließen.

Wie in Kap. 12.5 der Begründung bereits ausgeführt, ist im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung der Frage, ob die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG verletzt werden, zu erarbeiten. Damit wird quasi die Artenschutzprüfung auf die Ebene des Bebauungsplanes vorgezogen. Wird im Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, sind Vorhaben

a.

in den bestandsgebundenen Bereichen mit vorhandenen Überbauungen planungsrechtlich gem. § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ zu beurteilen

b.

außerhalb der bestandsgebundenen Bereiche planungsrechtlich im Wesentlichen gemäß § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“) zu beurteilen.

In beiden Fällen ist die artenschutzrechtliche Prüfung in jedem Einzelvorhaben-Genehmigungsverfahren zu erarbeiten. Vorstehendes gilt auch im Falle der Nichtdurchführung der vorliegenden Bauleitplanung, so dass sich in Bezug auf Artenschutzbelange die Durchführung und die Nichtdurchführung der vorliegenden Bauleitplanung nicht unterscheiden.

b.3 Zum Schutzgut Boden:

In den baulich nutzbaren bebauten und unbebauten Flächen, also in dem „Gewerbegebiet“, dem „Gewerbegebiet mit Einschränkungen“, dem „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“, der „Wohnbaufläche“ und in dem „Mischgebiet“, ergeben sich durch die Überplanung keine Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen, da diese Flächen bereits in der FNP-Altfassung als Bauflächen gewidmet waren bzw. baulich nutzbar waren. Diese Aussage gilt auch für die Flächen, welche die 67. FNP-Änderung als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ widmet und vorher in der FNP-Altfassung als „Eisenbahnanlage“ dargestellt war. Bahnrechtlich gewidmete Flächen waren durchaus (nach Bahnrecht) bebau- bzw. versiegelbar. Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich nicht die mit der 67. FNP-Änderung angezielten Verminderungen im Gewerbeflächenumfang, so dass im Falle der Nichtdurchführung die Bodenbeanspruchung höher ausfällt, da der Umfang der baulich nutzbaren bebauten und unbebauten Flächen nach der FNP-Altfassung erheblich größer war.

An dem Umstand, dass über mehrere Jahrzehnte (wertvolle) Böden mit einem mittleren bis hohen landwirtschaftlichen Ertragswert in Anspruch genommen worden sind, ändert die vorliegende Bauleitplanung nichts. Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass über Jahrzehnte im Laufe der Stadtentwicklung die unter Kap. 16.2.a.3 „Zum Schutzgut Boden“ aufgelisteten Bodenfunktionen durch die vorhandenen Überbebauungen im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört worden sind. Die vorliegende Bauleitplanung erhöht aber nicht die Intensität dieser Beeinflussungen, da die 67. FNP-Änderung den Umfang baulich nutzbarer Flächen im Vergleich zu der FNP-Altfassung vermindert.

b.4 Zum Schutzgut Wasser:

Die Entwässerung der baulich genutzten und baulich nutzbaren Grundstücke und der Straßenflächen erfolgt über einen vorhandenen Mischabwasserkanal, den sogenannten „Ruhralsammler“, der in die Straßenparzelle der Straße „Im Ruhrtal“ eingezogen ist. Des Weiteren können auch die als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ dargestellten Flächen in den Ruhralsammler entwässern.

Im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsregimes und der damit einher gehenden Versiegelung von Teilflächen werden die in Kap. 16.2.a.4 „Zum Schutzgut Wasser“ genannten Wasserführungen beeinflusst, aber nicht unterbunden. Des Weiteren ergeben sich wie bisher Einträge von Stoffen aus

Abgasen von KFZ-Motoren und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser, welche über die Luft transportiert werden.

Auswirkungen der Überplanung auf vorhandene Grundwasserpegel, auf Grundwasserströme, Grundwasserneubildungen und die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr

"Grundwasser als bedeutsamer Bestandteil des Bodens erfüllt weitgehend die Hohlräume der Locker- und Festgesteine unterhalb des Grundwasserspiegels. Festgesteine leiten Grundwasser in Klüften, Störungen und Schichtgutfugen weiter (Trennfugendurchlässigkeit), während der Durchfluss im Lockergestein im nutzbaren Porenvolumen zwischen dem Korngerüst erfolgt (Porendurchlässigkeit). (...).

Lockergesteine mit wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwassermengen kommen im Blattgebiet nur in Fluss- und Bachtälern vor."

(s. S. 23, Erläuterungen, 1981..., a.a.O.)

"Größte Höffigkeit lockerer Ablagerungen besitzen im Blattgebiet die relativ gut sortierten, stellenweise lehmfreien Schotter der Ruhr Talsohle (...). Diese Talsohle ist zudem das am tiefsten und breitesten eingeschnittene Flussbett und hat dadurch relativ große Einzugsgebiete und beste Speichermöglichkeit."

(s. S. 94, Erläuterungen, 1968, ..., a.a.O.)

Porenraum und Durchlässigkeit

Mit Porenraum bezeichnet man die Hohlräume zwischen einzelnen aufeinander liegenden Gesteinskörnern. Er beträgt in Sanden und Kiesen ca. 30-40 % des Gesamtvolumens. Bei gleichkörnigen Ablagerungen ist er größer als bei Mischung unterschiedlicher Korngrößen. In sehr feinkörnigen Ablagerungen (Schluffen, Lehmen, Tonen) nimmt er bis ca. 50 % des Gesamtvolumens zu. Doch nimmt proportional zur Korngröße der Durchmesser der Zwischenräume ab, die Kapillarkräfte werden größer, die Wasserdurchlässigkeit geringer und sinkt in Tonen schließlich fast auf Null. Die Wasserdurchlässigkeit ist daher in grobporigen Schottern und Sanden am größten. (s. S. 93, Erläuterungen, 1968, ..., a.a.O.)

Deutlich herauszustellen ist, dass im vorliegenden Fall Flächen überplant werden, die nach der FNP-Altfassung in erheblich größerem Umfang als baulich nutzbar dargestellt waren, nämlich gewerblich („Gewerbegebiet - Bestand“ und „Gewerbegebiet - geplant“) oder als Eisenbahnanlage gewidmet worden waren, so dass mit der 67. FNP-Änderung eine stark verminderte Nutzungsintensität vorliegt. Abschließend ist davon auszugehen, dass die mit der 67. FNP-Änderung verbundenen, in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort keine nennenswerten Konsequenzen auf vorhandene Grundwasserpegel, vorhandene Grundwasserströme, auf die Grundwasserneubildung und auf die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr, das auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, haben werden.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich nicht die mit der 67. FNP-Änderung angezielten Verminderungen im Gewerbeflächenumfang, so dass im Falle der Nichtdurchführung die Beeinflussung der in Kap. 16.2.a.4 „Zum Schutzgut Wasser“ genannten Wasserführungen höher ausfällt, da der Umfang der baulich nutzbaren bebauten und unbebauten Flächen nach der FNP-Altfassung erheblich größer war.

b.5 Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, vgl. Ausführungen unter 16.2 a.5 „Zum Schutzgut Luft“, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich nicht die mit der 67. FNP-Änderung angezielten Verminderungen im Gewerbeflächenumfang, so dass im Falle der Nichtdurchführung die Einträge von luftfremden Stoffen aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen, umfänglicher ausfallen werden.

b.6 Zum Schutzgut Klima:

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen zu keinen fühlbaren Verschlechterungen der vorstehend unter 16.2.a.6 „Zum Schutzgut Klima“ skizzierten Verhältnisse. Insbesondere führen die vorstehend genannten Änderungen und Ergänzungen nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ergeben sich nicht die mit der 67. FNP-Änderung angezielten Verminderungen im Gewerbeflächenumfang, so dass -- kleinklimatisch gesehen -- Aufheizungen des

Bodens aufgrund eines höheren Versiegelungsumfanges im Falle der Nichtdurchführung an diesem Flächenstandort in einem größeren Flächenumfang ausfallen würden.

b.7 Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen nicht vor. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da die Überplanung keine Auswirkungen auf Sachgüter und wirtschaftliche Werte haben wird.

Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Kulturgüter in der Gestalt von Baudenkmälern und Bodendenkmälern sind nicht vorhanden. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern (Maschinen u.a.) auf den gewerblich genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und anderen Sachgütern (Möbel usw.) auf den zum Wohnen genutzten Grundstücken. Über Wechselwirkungen zwischen den (restlichen) einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a und c des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

Zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung und von Anlagen für gewerblich zu nutzende Prozesswärme unterliegen den einschlägigen anlagenbezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinf Feuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, in einem aufzustellenden Bebauungsplan eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Diese Vorgehensweise ist aber nicht sachgerecht, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und da die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig eingeengt werden sollen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung in einem Bebauungsplan an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgebiete oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind.

Auch KFZ-Motoren unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht (und im Rahmen eines Bebauungsplanes auch nicht festsetzbar wären, da eine Ermächtigungsgrundlage hierfür fehlt).

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie:

Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann nicht durch die 67. FNP – Änderung festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.) aufgrund der ebenen Lage im Ruhrtal.

Die ebene Lage im Ruhrtal erlaubt die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt dem Investor unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die Darstellungen der 67. FNP-Änderung nicht blockiert.

c.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

c.1 Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den Wohngebieten nördlich der Eisenbahnlinie erhält einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die gewählte Darstellung „Gewerbegebiet mit Einschränkungen“ und „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“. Die Wohnbevölkerung in der Wohnbaufläche im Nordwesten ist aufgrund der Insellage von erheblichen Umwelteinflüssen freige-

stellt. Im Eckbereich grenzt das dargestellte „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ an, so dass im Falle von Einzelvorhaben-Genehmigungen in diesem Nachbarbereich der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuhalten ist.

Die Wohnbevölkerung im Mischgebiet südlich der Straße „Im Ruhrtal“ erhält einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Darstellung des gegenüber der Straße „Im Ruhrtal“ gelegenen eingeschränkten Gewerbegebietes GEB. Da in Mischgebieten nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören (i. S. des § 6 Abs. 1 BauNVO) wird die Wohnbevölkerung in dem dargestellten Mischgebiet nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den definierten Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Aufgrund dieser Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.2 Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, die biologische Vielfalt und FFH-Gebiete:

Wie vorstehend unter 16.2.b.2 ausgeführt, sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes und der FFH-Gebiete nicht zu erwarten. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich aus dem Umland in den wilden Grenzbewuchs aufgrund einzuhaltender Grenzabstände hinein auszudehnen. In den restlichen Bereichen werden die nicht versiegelten Flächen in den Baugebieten voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen. Weitere Verbesserungen auch im Sinne einer Vernetzung von Grünflächen sind im vorliegenden Falle nicht möglich, da sich die Parzellen in der Hand unterschiedlicher Eigentümerschaften befinden.

Wie in Kap. 12.5 der Begründung bereits ausgeführt, schafft die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes keine neuen Fakten, die in Ansehung der artenschutzrechtlichen Belange und der Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG eine erstmalige Wirkung auf geschützte planungsrelevante Arten entfalten. Gegenüber dem wirksamen FNP reduziert die 67. FNP-Änderung den Umfang gewerblich-baulich nutzbarer Flächen deutlich zugunsten eines erhöhten Umfangs von Flächen für die Landwirtschaft, die in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange als neutral einzustufen sind. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist ausgeschlossen, dass die Darstellungen der 67. FNP-Änderung an artenschutzrechtlichen Belangen scheitern werden.

Wie in Kap. 10 der Begründung ausgeführt,

- entfällt in den bestandsgebundenen Bereiche mit vorhandenen Überbauungen, die planungsrechtlich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB liegen, die Pflicht, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen;
- ist für Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich die Pflicht, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, im Einzelvorhaben-Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde abzuarbeiten.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.3 Zum Schutzgut Boden:

Wie vorstehend unter 16.2.b.3 ausgeführt, ergeben sich mit der 67. FNP-Änderung erhebliche Verminderungen im Umfang baulich nutzbarer Flächen, so dass die Bodenbeanspruchung insgesamt gegenüber der FNP-Altfassung im Geltungsbereich deutlich geringer ausfällt. Fest zu halten ist demzufolge, dass zusätzliche Versiegelungen und Bodenverdichtungen nicht ausgelöst werden.

Aufgrund dieses Sachverhaltes ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.4 Zum Schutzgut Wasser:

Wie vorstehend unter 16.2.b.4 ausgeführt, ist mit der 67. FNP-Änderung eine stark verminderte Nutzungsintensität verbunden, so dass die mit der 67. FNP-Änderung verbundenen, in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort keine nennenswerten Konsequenzen auf vorhandene Grundwasserpegel, vorhandene Grundwasserströme, auf die Grundwasserneubildung und auf die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr, das auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, haben werden.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.5 Zum Schutzgut Luft:

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, vgl. Ausführungen unter 16.2 a.5 „Zum Schutzgut Luft“, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und

Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.6 Zum Schutzgut Klima:

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen zu keinen fühlbaren Verschlechterungen der bereits skizzierten Verhältnisse in 16.2.a.6, da sich mit der 67. FNP-Änderung erhebliche Verminderungen im Umfang baulich nutzbarer Flächen ergeben. Kleinklimatisch werden demzufolge Aufheizungen des Bodens aufgrund von Versiegelungen in geringerem Umfang auftreten. Auch führen die mit der 67. FNP-Änderung angezielten Modifikationen in den Darstellungen gegenüber der FNP-Altfassung nicht zu einer Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen „Kaltluftschneise“.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

c.7 Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Baudenkmäler oder geschützte Bodendenkmäler liegen nicht vor. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da die Überplanung keine Auswirkungen auf Sachgüter und wirtschaftliche Werte haben wird.

Aufgrund der vorstehend genannten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

d.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, zur Bodenschutzklausel und zur Umwidmungssperrklausel

Handlungsalternativen zur Überplanung der in den Geltungsbereich der 67. FNP – Änderung einbezogenen Nutzungen sind nicht gegeben, da es vorrangiges Ziel der 67. FNP – Änderung ist, den Umfang von Gewerbeflächendarstellungen auch im Ortsteil Wennemen an der Straße „Im Ruhrtal“ zu vermindern, um im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, wird nicht verletzt, siehe Kap. 12.3.2 der Begründung.

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB, wonach landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen, wird mit der vorliegenden Planung ebenfalls nicht verletzt, siehe Kap. 12.3.1 der Begründung.

16.3 Zusätzliche Angaben:

a.

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

b.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4c BauGB lautet: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“.

Es wird demzufolge durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geprüft („Monitoring“), ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Auf Grund der Tatsache, dass mit der 67. FNP-Änderung der Umfang gewerblich nutzbarer Flächen im Bereich der Straße „Im Ruhrtal“ zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft, Mischgebietsflächen und einer Wohnbaufläche erheblich reduziert wird, sind unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

c.

Zusammenfassung

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft keine neuen Fakten, die unter Umweltgesichtspunkten erhebliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter entfalten, da die 67. FNP-Änderung im Wesentlichen lediglich die (bestandsgebundenen) Grundstücke mit einer vorhandenen baulichen Nutzung und die Grundstücke, für die eine bauliche Nutzungsabsicht besteht, als Bauflächen ausweist. Erweiterungen vorhandener baulicher Nutzungen und zusätzliche Neubauten sind lediglich in den bislang unbebauten Bereichen des „Gewerbegebietes mit Einschränkungen“, des „Gewerbegebietes mit Einschränkungen, Bahnverladung“ und des „Mischgebietes“ möglich, die aber bereits in der Altfassung des FNP als Bauflächen bzw. „Eisenbahnanlage“ ausgewiesen waren. In der geschotterten Teilfläche, die früher als Eisenbahnanlage gewidmet war und in der 67. FNP-Änderung als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ dargestellt ist, fanden seit alter Zeit Verladungen von Eisenbahngütern auf die Schiene statt („Ladestraße“), so dass hieraus eine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltschutzziele nicht resultiert, sondern lediglich ein qualitativer Umschlag in die Darstellung „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ erfolgt.

In den dargestellten gewerblich nutzbaren Bereichen schützen anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften die bereits gegenwärtig und zukünftig in den produzierenden und verarbeitenden Gewerbetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Personen. Einzustellen ist weiter, dass der bestehende Sportplatz bereits in dem wirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung –Sportplatz - dargestellt wird. Erhebliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter ergeben sich hieraus nicht.

Die Wohnbevölkerung in der Wohnbaufläche im Nordwesten ist aufgrund der Insellage von erheblichen Umwelteinflüssen freigestellt. Im Eckbereich grenzt das dargestellte „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ an, so dass im Falle von Einzelvorhaben-Genehmigungen in diesem Nachbarbereich der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuhalten ist.

Die Wohnbevölkerung im Mischgebiet südlich der Straße „Im Ruhrtal“ erhält einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Darstellung des gegenüber der Straße „Im Ruhrtal“ gelegenen eingeschränkten Gewerbegebietes GEB. Da in Mischgebieten nur Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören (i. S. des § 6 Abs. 1 BauNVO) wird die Wohnbevölkerung in dem dargestellten Mischgebiet nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den dargestellten unterschiedlichen Gewerbegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift. Die Schutzgüter Boden und Luft erfahren durch mögliche Neubauten und Ersatzbauten Veränderungen, die aber nicht als unzumutbare zusätzliche Belastungen zu qualifizieren sind. Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor. Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist auszuführen, dass sich aufgrund der Überplanung durch die 67. FNP-Änderung keine Verschlechterungen gegenüber den Darstellungen des wirksamen FNP ergeben, da zusätzliche Einträge von "Schad"-Stoffen nicht verursacht werden.

Bezogen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass die Bauflächen, auf denen Neubauten und Ersatzbauten zulässig sind, nicht zur Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen "Kaltluftschneise" führen werden. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf die Schutzgüter „Kultur- und Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da diese nicht vorhanden sind und die Überplanung und die zukünftigen baulichen Nutzungen demzufolge keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben werden.

Visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen der Belichtung und der Belüftung für die in der Wohnbaufläche, dem Mischgebiet, den Gewerbegebieten lebenden bzw. arbeitenden Menschen und für die Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches in den gegenüber der Eisenbahnanlage in der Ortslage Wennemen gelegenen Wohnnutzungen sind nicht zu erwarten.

Abschließend ist auszuführen:

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die 67. FNP-Änderung nicht. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter nicht eintreten werden.

Angesichts der in Kap. „2. Anlass“ genannten Belange stellt die „Nichtüberplanung“ keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Fazit:

Es sind keinerlei erhebliche Umweltauswirkungen durch die 67. FNP-Änderung zu gewärtigen. Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden 67. FNP-Änderung Abstand zu nehmen.

17. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung

a.

Einfügung eines Hinweises unter der Rubrik „Hinweise“, wonach in jedem Einzelfall, in dem bauliche Anlagen geplant sind, die eine Höhe von 30 m über gewachsenem Boden übersteigen, eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, durchzuführen ist.

b.

Einfügung eines Hinweises unter der Rubrik „Hinweise“, wonach Gefahren für den Eisenbahnbetrieb frühzeitig auszuschließen sind und zu diesem Zweck der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Deutz-Mülheimer-Straße 22-24, 50679 Köln, bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze rechtzeitig detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen sind.

c.

Darstellung der im Eigentum ansässiger Unternehmen stehenden Grundstücke

(Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstücke 404, 406, 687, 689 und Gemarkung Wennemen, Flur 10, Flurstücke 1064, 1109, 1113 und 1133)

nördlich der Straße „Im Ruhrtal“ als „Gewerbegebiet mit Einschränkungen, Bahnverladung“ anstelle der Darstellung als „Gewerbegebiet-Freiflächenlager und Lagerhallen, Bahnverladung“, wie dieses im Vorentwurf der 67. FNP-Änderung zunächst vorgesehen war.

d.

Die Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Wennemen, Flur 11, Flurstück 197, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ruhr gelegen ist, wurde als „Gewerbegebiet“, nicht als „Fläche für die Landwirtschaft“, wie im Vorentwurf der 67. FNP-Änderung zunächst vorgesehen, dargestellt, da der benachbarte Gewerbebetrieb an einem Erwerb der Fläche zur Durchführung gewerblicher Aktivitäten interessiert ist.

e.

Darstellung der ersten Bautiefe des Grundstückes Gemarkung Wennemen, Flur 8, Flurstück 597 als „Mischgebiet“, nicht als „Fläche für die Landwirtschaft“, wie dieses im Vorentwurf der 67. FNP-Änderung zunächst vorgesehen war, da sich diese Fläche im planungsrechtlichen Innenbereich befindet.

f.

Ergänzung der Begründung in Kap. 11. „Kampfmittel / Altlasten“ um Ausführungen zu der Flächennummer 194615-2651 aus dem Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Fachdienstes 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz beim Hochsauerlandkreis.

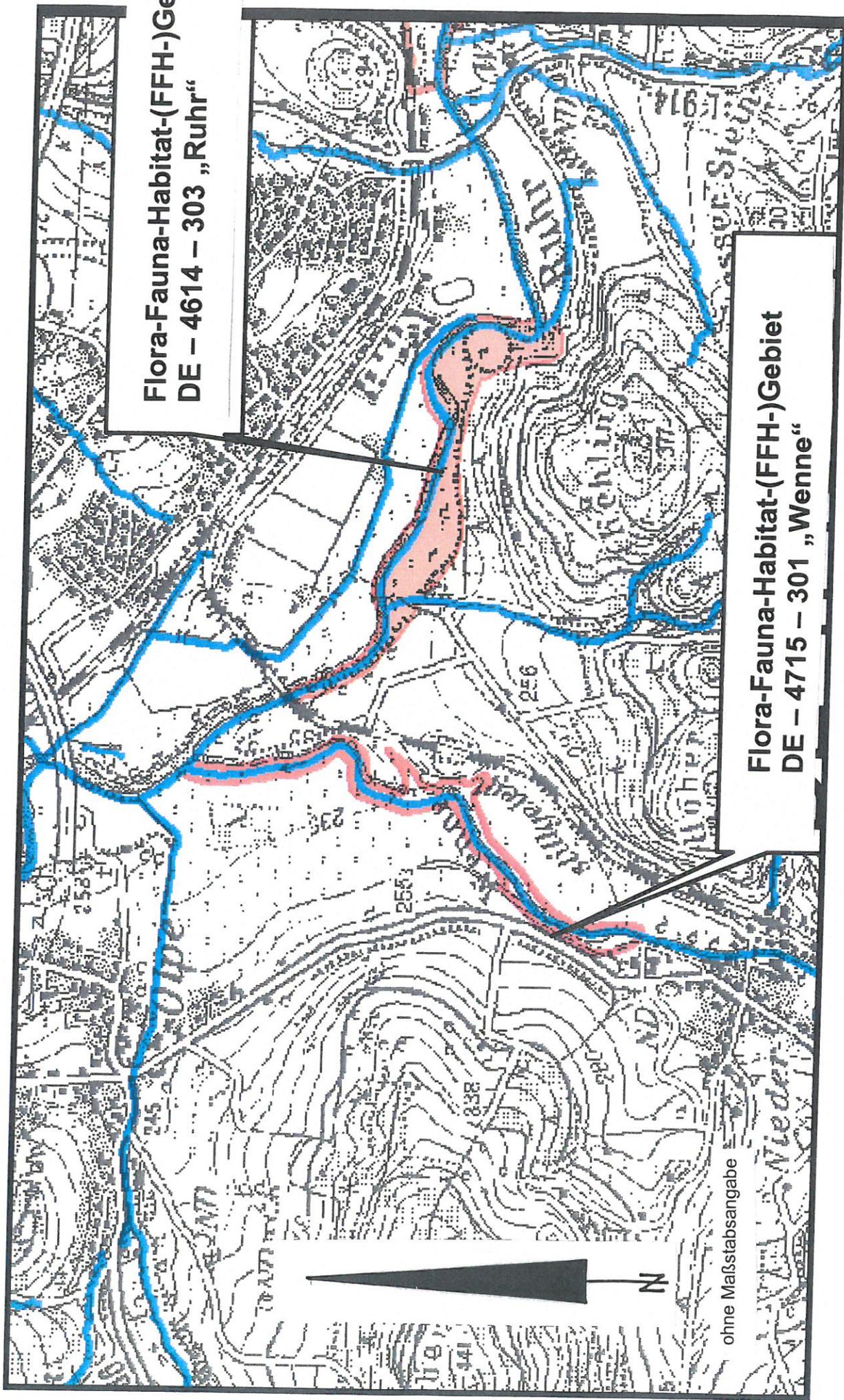
18. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Die Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Wennemen, Flur 11, Flurstück 197, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ruhr gelegen ist, wurde als „Fläche für die Landwirtschaft“ und nicht als „Gewerbegebiet“ in der 67. Flächennutzungsplanänderung dargestellt, da der Erwerb dieser Teilfläche zugunsten der eigenen Betriebserweiterung durch den benachbarten ansässigen Gewerbebetrieb gescheitert ist.

Meschede, 30.06.2016

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Fachbereich Planung und Bauordnung
Im Auftrage

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter



**Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiet
DE – 4614 – 303 „Ruhr“**

**Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebiet
DE – 4715 – 301 „Wenne“**

ohne Maßstabsangabe

1. Güte und Bedeutung nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2:

Der Mittellauf der Ruhr hat mit seiner reich ausgebildeten Unterwasservegetation u.a. als Lebensraum für den Eisvogel eine landesweit herausragende Bedeutung.

2. Schutzgegenstand

a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für

Teichfledermaus
Groppe
Bachneunauge
Gänsesäger
Eisvogel
Uferschwalbe

3. Schutzziele

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Teichfledermaus (Nahrungshabitat), Groppe, Bachneunauge, Eisvogel, Gänsesäger und Uferschwalbe

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des

Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

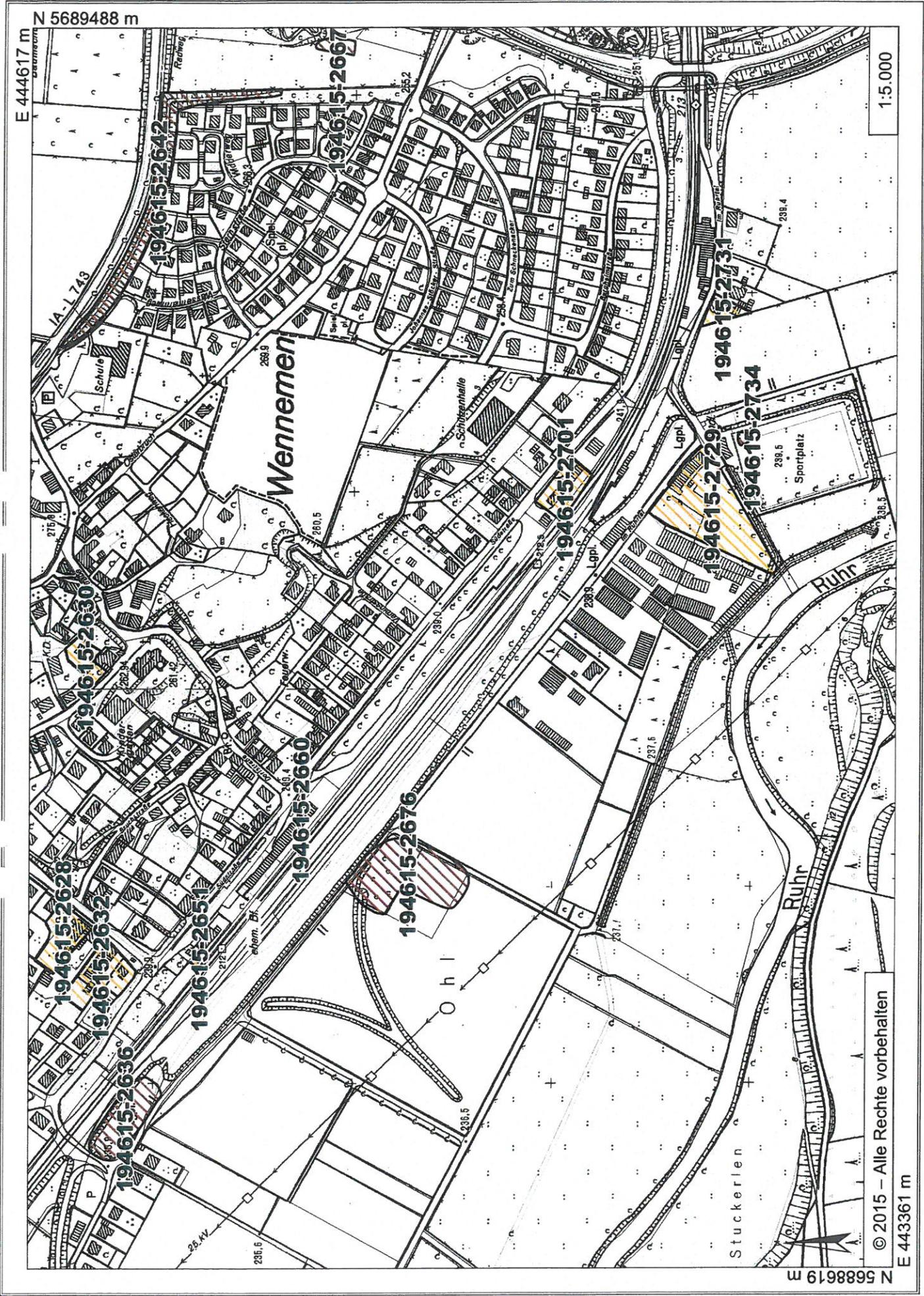
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

Schutzziele/Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik

Anlage 2 zur Begründung



© 2015 – Alle Rechte vorbehalten

E 443361 m

N 5688619 m